



Aktion Wohnliches Oberwil
Postfach 107
4104 Oberwil BL
www.awo4104.ch

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art.1

Unter dem Namen AKTION WOHNLICHES OBERWIL (AWO) besteht mit Sitz in Oberwil (BL) ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt, allen Einwohnern von Oberwil eine in jeder Beziehung bestmögliche Wohnlichkeit zu verschaffen und unter den Vereinsmitgliedern die zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

II. Haftbarkeit

Art.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art.3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Art.4

Aktivmitglieder können werden: alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Oberwil.

Art.5

Ehrenmitglieder können werden: Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

Art.6

Freimitglieder können werden: alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz ausserhalb von Oberwil.

Art.7

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches oder nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung kann ohne Angabe eines Grundes erfolgen.

Art. 8

Stimm- und Wahlrecht haben nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art.9

Der Jahresbeitrag von Aktiv- und Freimitgliedern wird durch die Generalversammlung festgelegt.



Aktion Wohnliches Oberwil
Postfach 107
4104 Oberwil BL
www.awo4104.ch

IV. Austritt, Streichung, Ausschluss

Art.10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, oder Ausschluss.

Art.11

Ein Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand.

Art.12

Eine Streichung erfolgt bei Ableben, Wegzug oder zweimaligem unentschuldigtem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Art.13

Einen Ausschluss kann der Vorstand gegenüber demjenigen Mitglied aussprechen, das die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss kann innert 4 Wochen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, an die Generalversammlung weitergezogen werden.

V. Organe des Vereins

Art.14

Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art.15

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art.16

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen (Postversand).

Art.17

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 15. Februar dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art.18

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes.
- b) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle.
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- d) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für das der Generalversammlung folgende Kalenderjahr. Der Höchstbetrag darf Fr. 50.- nicht übersteigen.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.



Aktion Wohnliches Oberwil
Postfach 107
4104 Oberwil BL
www.awo4104.ch

Art.19

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert einem Monat auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Art.20

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art.21

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit bei Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Art.22

Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art.23

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.

Vorstand

Art.24

Der Vorstand besteht aus: der Präsidentin/dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art.25

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art.26

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art.27

Dem Vorstand stehen die Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art.28

Der Vorstand wird auf Beschluss der Präsidentin/des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, sobald drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Art.29

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben auch Drittpersonen übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Werden für Spezialaufgaben Ausschüsse bestellt, so sind deren Protokolle allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.



Aktion Wohnliches Oberwil
Postfach 107
4104 Oberwil BL
www.awo4104.ch

Kontrollstelle

Art.30

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorat) besteht aus zwei Personen, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Art.31

Der Kontrollstelle ist die Jahresrechnung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Sie prüft die Rechnung anhand der Bücher und Belege und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art.32

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Zwanzigstel aller eingetragenen Mitglieder, für die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

Art.33

Für die Annahme solcher Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Art.34

Für die Änderung der Artikel 32, 33, und 34 sowie des Artikels 1 ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

Art.35

Ist eine zu obigen Zwecken einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art.36

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll jedoch einer gemeinnützigen Institution der Gemeinde Oberwil zukommen.

Vorgenannte Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. September 1985 in Kraft gesetzt und an den Generalversammlungen vom 27. April 1988 (Art.1, Absatz 3) und 19. März 1991 (Art. 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 24, 28 und 30) geändert.

AKTION WOHNLICHES OBERWIL

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Markus Abgottspon

Lotti Stokar-Hildbrand